

Staatliche **Hochschule für Gestaltung** Karlsruhe

**Zulassungs- und Immatrikulationssatzung
vom 1.10.2006**

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 05.01.2005 hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe in seiner Sitzung am 11.07.2006 zuletzt geändert mit Beschluss vom 28.01.2009 folgende Satzung beschlossen.

1. Abschnitt - Allgemeine Voraussetzungen, Fristen und Termine, Qualifikationen

§ 1 - Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist zu dem von ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn er die für das Studium erforderliche Qualifikation (§ 3) nachweist und keine Zulassungs- und Immatrikulationshindernisse vorliegen. Andere Personen können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zugelassen werden. Rechtsvorschriften, nach denen andere Personen Deutschen gleichgestellt sind, bleiben unberührt.
- (2) Die Aufnahme des Hochschulstudiums ist nur nach der Immatrikulation und nur in dem Studiengang zulässig, für den der Student zugelassen ist.
- (3) Der Immatrikulation geht ein Zulassungsverfahren voraus. Die Zulassung wird grundsätzlich nur für einen Studiengang oder eine in einer Prüfungsordnung vorgesehene Verbindung von Teilstudiengängen ausgesprochen.
- (4) Die gleichzeitige Zulassung für den gleichen Studiengang an mehreren Kunsthochschulen ist ausgeschlossen.
- (5) Alle immatrikulierten Studenten werden in der Studentendatei erfasst, die vom Studentensekretariat geführt wird.

§ 2 - Fristen und Termine

- (1) Ein Zulassungsverfahren zum Studium an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe findet in den Praxisfächern sowie im Theoriefach Kunstwissenschaft und Medientheorie nur einmal im Jahr zum jeweiligen

Wintersemester statt. Die Bewerbungen zur Zulassung zum Studium sind für das folgende Wintersemester jeweils in der Zeit vom **15. April bis 31. Mai** (Ausschlussfrist) einzureichen.

- (2) Die Immatrikulation findet für das Wintersemester in der Zeit vom **01. Oktober bis 20. Oktober** statt. Wer die Immatrikulation aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund versäumt hat, kann auf seinen unverzüglich vorgelegten, mit Gründen und geeigneten Beweismitteln versehenen schriftlichen Antrag eine Nachfrist erhalten, wenn über den Studienplatz nicht bereits anderweitig verfügt wurde.
Die Nachfrist wird bis zum **31. Oktober** gewährt.
- (3) Die Rückmeldungen werden für das Sommersemester zwischen dem **10. und 31. Januar**, für das Wintersemester zwischen dem **10. und 30. Juni** entgegengenommen. Auf Antrag können Nachfristen zur Rückmeldung gewährt werden, für das Sommersemester bis zum **15. Februar**, für das Wintersemester bis zum **15. Juli** eines jeden Jahres.
- (4) Fallen Anfangs- oder Endtermine auf Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage, verlängern sich die Fristen gemäß § 193 BGB entsprechend.
- (5) Wird eine Nachfrist in Anspruch genommen, so wird eine Verwaltungsgebühr nach der *Satzung der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe über Gebühren* erhoben.
- (6) Für die Wahrung einer Frist ist bei Anträgen der Tag des Eingangs bei der Hochschule, im Übrigen der Tag der Vornahme der entsprechenden Handlung maßgebend.
- (7) Der Beginn der Vorauswahl ist von der Prüfungskommission für den jeweiligen Zulassungstermin im Zeitraum vom **10. bis 20. Juni** festzulegen und im Bewerbungsvordruck für den jeweiligen Zulassungstermin abzudrucken. Die Entscheidung nach dieser Satzung trifft der Rektor, soweit nicht die Prüfungskommission zuständig ist.

§ 3 - Qualifikation

- (1) Die Zulassung zu einem Studiengang setzt den Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder einer gleichwertigen Vorbildung und den Nachweis der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang oder für das erforderliche künstlerische Fach in den kunst- oder medienwissenschaftlichen Studiengängen voraus.

- (2) Studienbewerber mit einer Vorbildung, die nur zu einem bestimmten Studiengang berechtigt (fachgebundene Hochschulreife), können nur für diesen Studiengang zugelassen werden. Die Hochschulreife wird nach den Bestimmungen des Schulgesetzes oder durch eine vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst oder Ministerium für Kultus und Sport als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben. Bei ausländischen Studienbewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen entscheidet über die Gleichwertigkeit das Ministerium für Wissenschaft und Kunst oder eine von ihr beauftragte Hochschule (§ 58 Abs. 3 Satz 4 LHG).
- (3) Bewerber ohne allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife können für ein Studium in einem ihrer beruflichen Aus- und Fortbildung entsprechendem Studiengang unter den Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 2 BerufszVO zugelassen werden.
- (4) Bewerber ohne allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife können für ein Studium in einem ihrer beruflichen Aus- und Fortbildung nicht entsprechenden Studiengang unter den Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 2 BerufszVO und durch Bestehen einer Prüfung nach § 7 BerufszVO zugelassen werden.
- (5) Die studienfachliche Beratung nach § 2 BerufszVO wird durch das Zentrum für Information und Beratung (zib) der Universität Karlsruhe durchgeführt. Das zib stellt hierfür eine Bescheinigung nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 BerufszVO aus.
- (6) Der Antrag auf Feststellung der fachlichen Entsprechung und Bescheinigung der Studienberechtigung ist gem. § 4 BerufszVO an den jeweiligen Fachbereich zu stellen.
- (7) Die für ein Studium, das nicht der beruflichen Aus- und Fortbildung entspricht, erforderliche Eignungsprüfung wird durch eine Prüfungskommission durchgeführt. Diese besteht aus jeweils drei Vertretern der hauptberuflichen Professoren und einer Lehrkraft nach § 54 Landeshochschulgesetz, davon mindestens ein Vertreter des gewählten Studienganges. Die Mitglieder der Prüfungskommission und ihre Stellvertreter werden vom Senat bestellt. Die Prüfungskommissionen wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet die Geschäfte und Verhandlungen der Kommission. Die Prüfungskommissionen

entscheiden in allen Fällen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. Abschnitt - Zulassungsverfahren

§ 4 - Zulassungsantrag

- (1) Die Voraussetzung für die Immatrikulation als ordentlicher Student ist die Zulassung zum Studium.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist auf einem bei der Hochschule erhältlichem Bewerbungsvordruck zu richten an die Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe, Lorenzstr. 15, 76135 Karlsruhe. In dem Bewerbungsvordruck wird von der Hochschule der Tag des Beginns der Vorauswahl angegeben.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zu einem Studiengang ist von Studienbewerbern, die die Qualifikation nach § 3 Abs. 1 bis 2 anstreben, beizufügen:
 1. der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder einer gleichwertigen Vorbildung jeweils im Original oder in beglaubigter Abschrift bzw. beglaubigter Fotokopie sowie
 - 2.a. Praxisfächer
die Erklärung, dass der Studienbewerber an einem Verfahren zur Feststellung seiner künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang (Eignungsprüfung) teilnimmt.
 - 2.b. Theoriefächer
die Erklärung, dass der Studienbewerber an einem Aufnahmegespräch teilnimmt, aufgrund dessen die Kommission über die fachliche Eignung des Bewerbers entscheidet.

Studienbewerber, die die Reifeprüfung abgelegt haben, jedoch zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung noch nicht im Besitz ihres Reifezeugnisses sind, müssen eine entsprechende Bescheinigung ihrer Schule vorlegen. Eine Zulassung gilt in diesem Fall vorbehaltlich der späteren Vorlage des Reifezeugnisses.
- (4) Von allen Studienbewerbern sind überdies mit dem Antrag vorzulegen:
 1. Eine Erklärung über den gewünschten Studiengang;
 - 2.a. Praxisfächer
10 bis 20 selbstgefertigte, mit lesbarem Namen und Entstehungsdatum versehene originale Arbeitsproben.

Zweidimensionale Arbeitsproben dürfen das Format DIN A1 nicht überschreiten und sind nicht gerollt in einer mit lesbarem Namen und Anschrift des Studienbewerbers versehenen Mappe einzureichen. Von Studienbewerbern darf allenfalls ein dreidimensionales Objekt vorgelegt werden. Ein Objekt soll nicht größer als 50 x 50 x 50 cm sein. Des Weiteren können Videos, CD-Roms, DVDs sowie Dias (35 mm) eingereicht werden.

Für Fachbereich Medienkunst ist die Bewerbung mit einer großen Arbeit (z. B. einem Film) in Ausnahmefällen auch zulässig.

Den Arbeiten ist ein mit lesbarem Namen versehener Begleittext (Druckschrift, höchstens 2 DIN-A4-Seiten umfassend) beizufügen. Dieser Begleittext soll zur Frage des beabsichtigten Studiums, der eigenen Arbeit und allgemeinen künstlerischen Problemen Stellung nehmen (keine Inhaltsangabe der vorgelegten Arbeiten). Er wird innerhalb des Prüfungsvorganges als verbale Aussage bewertet. Der Begleittext ist bei Vorlage einer Mappe an der Innenseite des Mappendeckels in einem offenen Umschlag anzubringen;

2.b. Theoriefächer

ein Essay mit einer Länge bis zu 10 Manuskriptseiten, in dem der Bewerber ein von ihm gewähltes Thema entweder wissenschaftlich oder künstlerisch behandelt.

Alternativ ist es dem Bewerber freigestellt, darüber hinaus Arbeitsproben einzureichen, wie sie in § 4 Abs. 4, Ziff. 2a definiert sind. Bewerber, die nach der Zwischenprüfung an die Staatliche Hochschule für Gestaltung wechseln wollen, werden aufgefordert, einige Seminararbeiten aus ihren bisherigen Studiengängen der Kommission vorzulegen.

3. eine Versicherung, dass der vorgelegte Essay (nur Theoriefächer) bzw. die vorgelegten Arbeitsproben und der Begleittext vom Bewerber selbstständig gefertigt wurden.;
4. ein Lebenslauf mit den wesentlichen Angaben über die bisherige Ausbildung und Tätigkeit (und evtl. künstlerische Betätigung);
5. falls ein Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis besteht, eine Bescheinigung der Dienststelle oder des Arbeitgebers darüber, wie viel Zeit die berufliche Tätigkeit in Anspruch nimmt;
6. eine Erklärung, dass der Studienbewerber davon Kenntnis genommen hat, dass ein Rücktritt von der Prüfung nach Beginn der Vorauswahl nur noch unter den in § 11 genannten Bedingungen möglich ist;
7. eine Erklärung, ob an der Hochschule bereits eine Eignungsprüfung oder eine Begabtenprüfung versucht oder abgelegt wurde;

8. zwei mit der verbindlichen Anschrift des Studienbewerbers versehene Freiumschläge und
 9. eine ausgefüllte Paketkarte
 10. bei ausländischen Studienbewerbern zusätzlich ein Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse.
- (5) Wird aufgrund einer nicht länger als drei Jahre zurückliegenden Qualifikation in einer Eignungsprüfung an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe die Zulassung oder die Immatrikulation beantragt, so hat der Studienbewerber an Stelle der in Abs. 3 Ziff. 2a und b und in Abs. 4 genannten Erklärungen die Erklärung beizufügen, dass dem Zulassungsverfahren die schon erreichte und gültige Qualifikation zu Grunde zu legen sei. Die Pflicht zur Vorlage von Arbeitsproben entfällt.
- (6) Der nicht zum Studium zugelassene Studienbewerber hat die eingereichten Arbeitsproben nach Abschluss des Zulassungsverfahrens bei der Hochschule abzuholen. Eine Rücksendung durch die Hochschule kann nur ohne Haftung und auf Kosten des Bewerbers erfolgen (unfrei, ohne Einschreiben und Versicherung). Zur Rücksendung in das Ausland ist ausreichendes Rückporto beizufügen. Eine Aufbewahrungspflicht der Hochschule über die Arbeitsproben besteht nur für die Dauer von drei Monaten nach Durchführung der Eignungsprüfung.

§ 5 - Eignungsprüfung als Teil des Zulassungsverfahrens

Als Teil des Zulassungsverfahrens wird für Bewerber nach § 3 Abs. 1 bis 4 ein Verfahren zur Feststellung ihrer fachlichen bzw. künstlerischen Eignung an der Hochschule (Eignungsprüfung) durchgeführt.

3. Abschnitt - Eignungsprüfung

§ 6 - Eignungsprüfung

- (1) Praxisfächer und Theoriefach
Die Eignungsprüfung findet jährlich in der Zeit zwischen dem 01. Juni und dem 31. Juli statt.
- (2) In der Eignungsprüfung sollen die Studienbewerber nachweisen, dass sie eine fachliche bzw. künstlerische oder

medienwissenschaftliche Eignung besitzen, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.

- (3a) Das Verfahren der Eignungsprüfung gliedert sich in den Praxisfächern in
1. eine Vorauswahl,
 2. eine praktische Prüfung (künstlerische Klausur),
 3. eine mündliche Prüfung.
- (3b) Das Verfahren der Eignungsprüfung gliedert sich in den Theoriefächern in
1. eine Vorauswahl,
 2. ein Aufnahmegespräch.
- (4) Sämtliche Prüfungsteile sind nicht öffentlich.
- (5) Ein Anspruch auf Teilnahme an der Eignungsprüfung besteht nicht, wenn der Antrag auf Zulassung zu einem Studiengang nach § 4 dieser Satzung nicht ordnungsgemäß, rechtzeitig und vollständig gestellt ist oder wenn der Antrag auf Zulassung zu einem Studiengang oder der Antrag auf Immatrikulation unabhängig von der Qualifikation des Bewerbers aus den Gründen des § 60 Absatz 2 Ziffer 1, 2 und 4 sowie Absatz 3 oder aus Gründen des § 60 Absatz 5 Ziffer 2, 3, 4 und 5 und § 60 Absatz 6 Ziffer 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes abgelehnt wird.
- (6) Wird die Eignungsprüfung wiederholt, sind allein die Ergebnisse der letzten Prüfung maßgeblich. Die Eignungsprüfung kann nur zweimal wiederholt werden.

§ 7 - Vorauswahl

- (1) In der Vorauswahl wird über die Zulassung zur künstlerischen Klausur und zur mündlichen Prüfung bzw. in den Theoriefächern zum Aufnahmegespräch entschieden.
- (2) Die Vorauswahl wird aufgrund der von dem Studienbewerber in einer ordnungsgemäßen Bewerbung vorgelegten Arbeitsproben und des Begleittextes bzw. in den Theoriefächern des Essays bzw. des Essays und der Arbeitsproben getroffen (§ 4 Abs. 4 Ziff. 2).
- (3) Die Studienbewerber nach § 3 Abs. 1 werden zur künstlerischen Klausur und zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn ihre Arbeitsproben und der Begleittext bzw. in den Theoriefächern

der Essays nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 sie nicht als eindeutig ungeeignet erscheinen lassen (vgl. § 10 Abs. 4).

§ 8 - Praktische Prüfung (künstlerische Klausur)

- (1) Die praktische Prüfung besteht aus einer in Klausur zu fertigenden mindestens fünfstündigen bildnerisch-praktischen Prüfungsarbeit unter Berücksichtigung des gewählten Studienganges. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungszeit bis auf zwei Tage ausdehnen. Das Thema wird von der Prüfungskommission gestellt.
- (2) Der Termin für die praktische Prüfung wird den Studienbewerbern mindestens 10 Tage vorher (Absendung) mitgeteilt.
- (3) Bei der Anfertigung der Prüfungsarbeit dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden. Bei der Durchführung der Klausurarbeiten ist vom Aufsichtsführenden eine Niederschrift zu fertigen, in die Beginn und Ende der Prüfung und alle wesentlichen Vorgänge während der Prüfung aufzunehmen sind.

§ 9 - Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird in einem Prüfungsgespräch über künstlerisch-fachliche Fragen bzw. in den Theoriefächern in einem Aufnahmegespräch über fachliche Fragen durchgeführt, das in der Regel 15 Minuten für jeden Studienbewerber dauert.
- (2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich insbesondere auf gestalterische Fragen bzw. in den Theoriefächern insbesondere auf fachliche Fragen unter besonderer Berücksichtigung des betreffenden Studienganges.

§ 10 - Feststellung der künstlerischen bzw. fachlichen Eignung

- (1) In der Vorauswahl, der künstlerischen Klausur und der mündlichen Prüfung in den Praxisfächern bzw. in den Theoriefächern der Vorauswahl, dem Essay und dem Aufnahmegespräch sind folgende Bewertungskriterien zu Grunde zu legen:
 1. künstlerische bzw. fachliche Gestaltungsfähigkeit (Bewertung 5-fach)
 2. künstlerisch-manuelle Fähigkeiten (Bewertung 3-fach)

3. Reflexionsvermögen und / oder verbale Darstellung künstlerischer bzw. fachlicher Probleme (Bewertung 2-fach)
- (2) In der Vorauswahl, der Bewertung der Klausur und der mündlichen Prüfung bzw. des Aufnahmegesprächs in den Theoriefächern ist von jedem Prüfer jedes der Kriterien aus Abs. 1 mit einer Bewertungsstufe zwischen 1 und 5 zu beurteilen, dabei entspricht:
- Bewertungsstufe 1 – einer besonders hervorragenden künstlerisch-fachlichen Eignung,
 Bewertungsstufe 2 – einer künstlerisch-fachlichen Eignung, die erwarten lässt, dass der Studienbewerber sein Studium mit gutem Erfolg absolviert
 Bewertungsstufe 3 – einer künstlerisch-fachlichen Eignung, die noch erwarten lässt, dass der Studienbewerber sein Studienziel erreicht,
 Bewertungsstufe 4 – einer mangelnden künstlerisch-fachlichen Eignung,
 Bewertungsstufe 5 – einer ungenügenden künstlerisch-fachlichen Eignung.
- (3) Der Grad der künstlerisch-fachlichen Eignung bestimmt sich aus dem arithmetischen Mittel der in der Vorauswahl, der künstlerischen Klausur und der mündlichen Prüfung bzw. des Aufnahmegesprächs in den Theoriefächern erteilten Bewertungsstufen unter Beachtung der Wertigkeit nach Abs. 1. Der Bewertungsdurchschnitt wird auf 2 Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht aufgerundet.
- (4) Die Eignungsprüfung hat bestanden, wer die Bewertungsstufe 3,0 oder eine bessere Bewertungsstufe erreicht. Zur künstlerischen Klausur und zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer in der Vorauswahl die Bewertungsstufe 4,0 oder eine bessere Bewertungsstufe erreicht. In den Theoriefächern werden die Bewertungen aus schriftlichem Essay und mündlichem Aufnahmegespräch in Analogie zu den hier genannten Verfahren zusammengefasst.

§ 11 - Rücktritt von der Prüfung

- (1) Tritt ein Studienbewerber nach dem Beginn der Vorauswahl ohne Genehmigung des Rektors von der Prüfung zurück, gilt diese als nicht bestanden.
- (2) Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn

wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der Studienbewerber durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Der Rektor kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 12 - Unterbrechung der Prüfung

- (1) Kann ein Studienbewerber aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist der Rektor unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Beweismittel zu benachrichtigen. Ist die Verhinderung durch Krankheit verursacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Der Rektor kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.
- (2) Der Rektor entscheidet, wann der Studienbewerber den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachzuholen hat. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen. Kommt der Rektor zu dem Ergebnis, dass der Studienbewerber die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

§ 13 - Ausschluss von der Prüfung

- (1) Der Studienbewerber ist von der Prüfung auszuschließen, wenn
 1. die für die Arbeitsproben und den Begleittext abgegebene Versicherung nicht der Wahrheit entspricht oder
 2. er es unternimmt, das Ergebnis anderer Prüfungsteile durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen; als Versuch einer Täuschung gilt auch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Rektor. Erfolgt der Ausschluss, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Ausschließungsgrund vorlag, kann der Rektor die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen und die Prüfung als nicht bestanden erklären.

§ 14 - Prüfungskommission

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung obliegt für die einzelnen Studiengänge Prüfungskommissionen, die personengleich sein können.

- (2) Die Prüfungskommissionen bestehen aus jeweils drei Vertretern der hauptberuflichen Professoren und einer Lehrkraft nach § 54 Landeshochschulgesetz, davon mindestens ein Vertreter des gewählten Studienganges. Die Mitglieder der Prüfungskommission und ihre Stellvertreter werden vom Senat bestellt.
- (3) Die Prüfungskommissionen wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet die Geschäfte und Verhandlungen der Kommission.
- (4) Die Prüfungskommissionen entscheiden in allen Fällen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 15 - Prüfungsprotokoll und Mitteilung der Prüfungsergebnisse

- (1) Über die Prüfung und ihre einzelnen Abschnitte ist durch die Prüfungskommission eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:
 1. Tag und Ort der Prüfung,
 2. die Namen der beteiligten Mitglieder der Prüfungskommission,
 3. der Name des Prüfungsteilnehmers,
 4. Dauer der Prüfung und die Themen,
 5. die Prüfungsnote,
 6. besondere Vorkommnisse.Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (2) Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteile sowie die Gesamtbewertung der Eignungsprüfung sind dem Studienbewerber mündlich oder schriftlich mitzuteilen.

4. Abschnitt - Fortdauer der Qualifikation bei Zulassungsbeschränkung und Zulassungsbescheid

§ 16 - Dauer der in der Eignungsprüfung festgestellten Qualifikation

Ist ein Studienbewerber nicht an dem Immatrikulationstermin, zu dem er die Eignungsprüfung an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung bestanden hat, zum Studium an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung immatrikuliert worden und hat er nicht inzwischen an einer neuen Eignungsprüfung im selben Studienfach an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung teilgenommen, so behält die erreichte Qualifikation für die Dauer von drei Jahren in

erneuten Bewerbungen im Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung ihre Gültigkeit. Sie kann für die Dauer von drei Jahren weiteren Bewerbungen im Zulassungsverfahren für den betreffenden Studiengang an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe und in der Immatrikulation zu Grunde gelegt werden.

§ 17 - Zulassungsbescheid und Ablehnung der Zulassung

(1) Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid bezeichnete Semester.

(2) Der Zulassungsantrag wird abgelehnt

1. wenn die Qualifikationsnachweise des § 3 nicht vorliegen, die innerhalb der letzten drei Jahre an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe erbracht sein müssen,
2. wenn die Voraussetzungen vorliegen, aufgrund deren gemäß § 60 Absatz 2 und 5 des Landeshochschulgesetzes die Zulassung versagt werden muss.

(3) Die Zulassung zu einem Studiengang kann abgelehnt werden, wenn der Studienbewerber

1. keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist,
2. die für den Antrag vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht einhält,
3. an einer Krankheit leidet, durch die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht oder
4. eine Freiheitsstrafe verbüßt.

(4) Bescheide, die eine Zulassung ablehnen, werden mit Rechtsbehelfsbelehrungen den Studienbewerbern schriftlich mitgeteilt.

(5) Im Zulassungsbescheid und im Bescheid über die Ablehnung einer Zulassung ist auch das Ergebnis der Eignungsprüfung mitzuteilen.

(6) Die Zulassung zum Studium ist aufzuheben, wenn sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder durch Bestechung herbeigeführt wurde. Die Zulassung ist ferner aufzuheben, wenn

1. sie in Unkenntnis des Vorliegens eines Zulassungshindernisses nach § 60 Absatz 2, 3, 5 und 6 Landeshochschulgesetz erfolgt ist,
 2. die Zuweisung eines Studienplatzes aufgehoben worden ist.
- (7) Zulassungsbescheide verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Studienbewerber sich nicht innerhalb der Immatrikulationsfrist des Semesters, für das die Zulassung erteilt wurde, bei der Staatlichen Hochschule für Gestaltung immatrikuliert haben.

5. Abschnitt - Immatrikulation

§ 18 - Begriff und Rechtswirkung

Die Einschreibung als Student (Immatrikulation) begründet die Mitgliedschaft in der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe.

§ 19 - Immatrikulationsverfahren

- (1) Die Studienbewerber haben sich innerhalb der in § 2 genannten Frist persönlich beim Studiensekretariat zu immatrikulieren. Die Immatrikulation kann nur aufgrund eines Zulassungsbescheides zum Studium, der auf das betreffende Semester lautet, erfolgen.
- (2) Zu den nach § 4 eingereichten Unterlagen sind weiter vorzulegen:
 1. der Zulassungsbescheid;
 2. die ausgefüllten Immatrikulationsformulare;
 3. von Studienbewerbern, die vorher an anderen Hochschulen studiert haben:
zusätzliche Nachweise über bereits abgelegte Hochschulprüfungen und die Studienbücher der bereits besuchten Hochschule mit dem letzten Abgangsvermerk (Exmatrikel);
 4. ein polizeiliches Führungszeugnis neueren Datums, soweit der Bewerber nicht unmittelbar von der Schule kommt;
 5. bei Minderjährigen die Einwilligung der Eltern oder gesetzlichen Vertreter zum Studium;
 6. bei ausländischen Studienbewerbern ein Staatsangehörigkeitszeugnis und ein Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse;

7. eine Bescheinigung über eine nach dem Gesetz über die studentische Krankenversicherung bestehende Krankenversicherung;
8. die Einzahlungsquittung oder einen Kontoauszug über die allgemeine Studiengebühr, den Studentenwerksbeitrag und den Verwaltungskostenbeitrag;
9. den ausgefüllten Erhebungsbogen für Studenten.

(3) Ein Studienbewerber kann unter dem Vorbehalt immatrikuliert werden, dass er innerhalb einer bestimmten Frist fehlende Unterlagen nachreicht.

§ 20 - Vollzug der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation wird nach Abgabe des Immatrikulationsbogens durch die Aufnahme des Studienbewerbers in die Studentendatei vollzogen.
- (2) Der Student erhält einen Studenausweis und Immatrikulationsbescheinigungen.
- (3) Der Verlust des Studenausweises sowie alle Änderungen des Namens, des Semesters, der Heimatanschrift und der Studienanschrift sind dem Studiensekretariat unverzüglich anzuzeigen.

§ 21 - Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen:
 1. wenn kein gültiger Zulassungsbescheid für das betreffende Semester vorliegt;
 2. wenn einer der Fälle des § 60 Absatz 2 und 5 Landeshochschulgesetz vorliegt;
 3. wenn die Nachfrist nach § 2 Abs. 2 abgelaufen ist oder
 4. wenn bei Minderjährigen die Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters zum Studium nicht vorliegt.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn einer der Fälle des § 60 Absatz 3 und 6 Landeshochschulgesetz vorliegt.

§ 22 - Aufhebung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist aufzuheben, wenn sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder durch Bestechung herbeigeführt wurde. Die Immatrikulation ist ferner aufzuheben, wenn

1. sie in Unkenntnis des Vorliegens eines Immatrikulationshindernisses nach § 60 Absatz 2 und 5 Landeshochschulgesetz erfolgt ist,
 2. die Zulassung aufgehoben wurde, es sei denn, dass der Student noch für einen anderen Studiengang zugelassen ist,
 3. der Student im Falle des § 19 Abs. 3 den Nachweis nicht fristgerecht führt.
- (2) Die Immatrikulation kann aufgehoben werden, wenn sie in Unkenntnis eines Versagungsgrundes nach § 60 Absatz 3 und 6 Landeshochschulgesetz erfolgt ist.

6. Abschnitt - Rückmeldung

§ 23 - Rückmeldung

- (1) Ein an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe immatrikulierter Student, der sein Studium im folgenden Semester an der Hochschule fortsetzen will, hat sich fristgerecht (§ 2 Abs. 3) im Studiensekretariat zurückzumelden.
- (2) Die Rückmeldung unter Wechsel oder Erweiterung des Studienganges bedarf eines hierauf gerichteten gesonderten Antrags. Die Vorschriften der Abschnitte 2 und 3 sowie § 2 Abs. 1 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (3) Zur ordnungsgemäßen Rückmeldung gehört, dass der Student nachweist, dass er die allgemeine Studiengebühr, den Beitrag für das Studentenwerk, den Verwaltungskostenbeitrag sowie sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, bezahlt hat.

§ 24 - Versagung der Rückmeldung

- (1) Die Rückmeldung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 oder des § 28 Abs. 1 vorliegen, die Nachfrist gemäß § 2 Abs. 3 versäumt worden ist oder die für die Statistik nach dem Hochschulstatistikgesetz erforderlichen Angaben nicht gemacht wurden.
- (2) Die Rückmeldung kann versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 oder des § 28 Abs. 2 vorliegen.

§ 25 - Vollzug der Rückmeldung

Die Rückmeldung erfolgt nach Abgabe des Rückmeldebogens durch Eintragung des Rückmeldevermerks in die Studentendatei sowie Abstempelung des Studiausweises.

7. Abschnitt - Exmatrikulation

§ 26 - Allgemeines

- (1) Die Mitgliedschaft des Studenten an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe erlischt durch Exmatrikulation.
- (2) Die Exmatrikulation erfolgt:
 1. auf Antrag des Studenten nach § 27 oder
 2. von Amts wegen nach § 28.
- (3) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.

§ 27 - Exmatrikulation auf Antrag

- (1) Der Antrag auf Exmatrikulation kann jederzeit gestellt werden.
- (2) Dem Antrag ist der Studiausweis beizufügen.
- (3) Der Student muss seine übrigen Verpflichtungen gegenüber der Hochschule erfüllen, insbesondere die Beiträge und Gebühren entrichten und entlehene Bücher zurückgeben haben.

§ 28 - Exmatrikulation von Amts wegen

- (1) Ein Student ist von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn
 1. ihm das Zeugnis über das Bestehen der Abschlussprüfung ausgehändigt worden ist, spätestens einen Monat nach Bestehen der Abschlussprüfung, es sei denn, dass er noch für einen anderen Studiengang zugelassen ist,
 2. er eine in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte studienbegleitende Prüfung zu dem dort festgelegten Zeitpunkt nicht abgelegt hat und er für keinen anderen Studiengang zugelassen ist (§ 60 Absatz 2 Ziffer 2 Landeshochschulgesetz),

3. er für keinen Studiengang mehr zugelassen ist,
 4. ein Zulassungshindernis nach § 60 Absatz 2 Ziffer 4 Landeshochschulgesetz nachträglich eintritt,
 5. die Fortführung des Studiums unmöglich wird, weil der Studiengang aufgehoben oder verlegt wurde; für die Fortführung des Studiums wird der Student einer anderen Hochschule zugewiesen, wobei auf die Verteilung die Bestimmungen über das Verteilungsverfahren des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen entsprechende Anwendung finden.
 6. er Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist nicht gezahlt hat (§ 62 Absatz 2 Ziffer 3 Landeshochschulgesetz).
- (2) Ein Student kann von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn
1. ein Immatrikulationshindernis nach § 60 Absatz 5 und 6 Landeshochschulgesetz nachträglich eintritt,
 2. ein Exmatrikulationsgrund nach § 62 Absatz 3 Ziffer 2 und 3 Landeshochschulgesetz eintritt oder
 3. der Studierende ohne beurlaubt zu sein, sich nicht innerhalb der von der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe festgesetzten Frist zum Weiterstudium ordnungsgemäß zurückgemeldet hat, es sei denn, dass er dies nicht zu vertreten hat.

§ 29 - Vollzug der Exmatrikulation

- (1) Die Exmatrikulation wird durch Löschung des Betroffenen in der Studentendatei vollzogen. Der Studenausweis wird eingezogen.
- (2) Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation und die Ausgabe des Prüfungszeugnisses setzen voraus, dass der Student
 1. die Beiträge für das Studentenwerk sowie sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, bezahlt hat und
 2. den Nachweis erbracht hat, dass er die ihm durch die Benutzungsordnungen für die Einrichtungen der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe auferlegten Pflichten erfüllt hat.

8. Abschnitt - Gasthörer

§ 30 - Gasthörer

- (1) Personen, die eine hinreichende Bildung und künstlerische Eignung nachweisen und sich in einzelnen künstlerischen und anderen an der Hochschule vertretenen Gebieten weiterbilden wollen, können im Rahmen der vorhandenen Studienplätze und Arbeitsmöglichkeiten auf schriftlichen Antrag und mit schriftlicher Zustimmung des für die Klasse oder den Lehrbereich zuständigen künstlerischen oder wissenschaftlichen Lehrers (für die Werkstätten des künstlerischen Werkstatteleiters) vom Rektor zum Gaststudium zugelassen werden.
- (2) Der Antrag ist für das folgende Wintersemester bis 01.08. und für das Sommersemester bis 15.02. beim Studiensekretariat einzureichen. Eine Nachfrist wird nicht gewährt.
- (3) Die Zulassung erfolgt jeweils für ein Semester.
- (4) Aufgrund der Zulassung wird dem Gasthörer ein Gasthörerschein ausgestellt.
- (5) Die Belange der ordentlichen Studenten und der ordnungsgemäße Ablauf des Studiums dürfen durch die Zulassung von Gasthörern nicht beeinträchtigt werden.
- (6) Im Übrigen sind auf die Zulassung zum Gasthörerstudium hinsichtlich der Versagung, des Widerrufs und des Verfahrens die Vorschriften über die Immatrikulation sinngemäß anzuwenden.
- (7) Gasthörer werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Als Gasthörer erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studienganges nicht anerkannt.
- (8) Gasthörer sind weder Mitglieder noch Angehörige der Hochschule und haben keine Rechte und Pflichten in der Selbstverwaltung der Hochschule. Sie haben die Ordnungen der Hochschule zu wahren.

9. Abschnitt - Beurlaubung

§ 31 - Beurlaubung

- (1) Durch die Beurlaubung wird der Student von der Pflicht, sich seinem Studium zu widmen, befreit. Zur Fortsetzung des Studiums bedarf es keiner neuen Zulassung. Er hat sich jedoch für jedes Urlaubssemester (durch Übersendung des Rückmeldebogens) termingerecht zurückzumelden. Auf ihren schriftlichen, mit Gründen und geeigneten Beweismitteln versehenen Antrag können Studenten beurlaubt werden, die
1. an einer ausländischen Hochschule oder Sprachschule studieren oder als Fremdsprachenassistent oder Schulassistent im Ausland tätig sein wollen,
 2. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltung besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen verhindert (ärztliches Zeugnis ist vorzulegen),
 3. eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit außerhalb der Hochschule aufnehmen wollen, sofern dies nicht in der vorlesungsfreien Zeit möglich ist,
 4. zum Wehr- oder Zivildienst einberufen werden,
 5. ihren Ehegatten oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, der hilfsbedürftig im Sinne des Sozialhilfegesetzes ist, pflegen oder versorgen,
 6. wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege des Kindes keine Lehrveranstaltungen besuchen können,
 7. eine Freiheitsstrafe verbüßen.
 8. Schutzzeiten entsprechend dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) und Elternzeit nach dem Elternzeitgesetz in Anspruch nehmen

Eine Beurlaubung kann aus sonstigen Gründen, die der Student nicht zu vertreten hat, ausgesprochen werden.

Die Beurlaubung aus dem in Abs. 1 S. 4 Nr. 3 genannten Grunde darf während eines Studiums die Dauer von zwei Semestern nicht überschreiten.

Eine Beurlaubung aus den in Abs. 1 S. 4 Nr. 1 und 3 genannten Gründen ist während der beiden ersten Studiensemestern nicht möglich.

Aus den in Satz 4 und 5 genannten Gründen sind Beurlaubungen bis insgesamt höchstens vier Semester möglich.

- (2) Beurlaubte Studenten nehmen an der Selbstverwaltung der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe nicht teil, ihr aktives und passives Wahlrecht ruht. Sie sind – mit Ausnahme

derer, die nach Abs. 1 Nr. 8 beurlaubt sind - nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Hochschuleinrichtungen, ausgenommen der bibliothekarischen Einrichtungen, zu benutzen; sie sind jedoch berechtigt, während ihrer Beurlaubung Prüfungen abzulegen, die nicht Teil einer Lehrveranstaltung sind. Die Zeit einer Beurlaubung nach Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 bis 8 bleibt bei der Berechnung der Fachsemester außer Betracht;

- (3) Die Beurlaubung ist für das Wintersemester bis 01.10. und für das Sommersemester bis 01.04. des jeweiligen Semesters zu beantragen. Ein Antrag auf Beurlaubung nach Abs. 1 Nr. 8 kann auch noch während des Semesters gestellt werden. Die Beurlaubung wird erst mit der schriftlichen Bekanntgabe des Urlaubsbescheides an den Antragsteller wirksam. Mit dem Antrag auf Beurlaubung ist ein adäquater Nachweis zu führen. Ein Antrag auf Beurlaubung ist abzulehnen, sofern nach Ablauf der Antragsfrist nach zweimaliger Fristsetzung von jeweils 2 Wochen kein adäquater Nachweis geführt wird. Beurlaubungen für das dem betreffenden Semester vorangegangene Semester sind nur in den Fällen des § 31 Abs. 1 S. 4 Nr. 2, 5, 6 und 7 zulässig und nur dann, sofern der Beurlaubungsgrund dem Studiensekretariat innerhalb des zu beurlaubenden Semesters schriftlich bekannt gegeben wurde. Beurlaubungen für weiter zurückliegende Semester sind grundsätzlich ausgeschlossen.

10. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 32 - Zulassung und Immatrikulation bei Wechsel der Hochschule oder bei Wechsel des Studienganges innerhalb der Hochschule

- (1) Die Zulassung eines Studienbewerbers zu einem Studiengang, den der Studienbewerber an einer anderen Hochschule für Gestaltung studiert hat und die Immatrikulation richten sich grundsätzlich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (2) Der Eignungsprüfung an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe sind in diesem Fall Arbeitsproben des Studienbewerbers aus neuester Zeit zu Grunde zu legen. Die Prüfungskommission kann bestimmen, dass eine künstlerische Klausur und eine mündliche Prüfung im Rahmen der Eignungsprüfung nicht erforderlich sind. Beim Maßstab der Beurteilung ist zu berücksichtigen, dass der Studienbewerber den Studiengang schon eine entsprechende Zeit studiert hat.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Wechsel eines Studienganges innerhalb der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe.

§ 33 - Auflegung der Satzung

Das Studiensekretariat der Hochschule für Gestaltung Karlsruhe ist verpflichtet, stets ein Exemplar dieser Satzung zur Einsicht für die Studierenden aufzulegen.

§ 34 - Übergangsregelung

gestrichen

§ 35 - Inkrafttreten

Diese Satzung wird durch öffentlichen Aushang nach Maßgabe der geltenden Satzung der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe über öffentliche Bekanntmachungen vom 11.07.2000 bekannt gegeben und tritt am ersten Tage des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Karlsruhe, den 15.09.06

Prof. Dr. Peter Sloterdijk
Rektor